bauen. Der Petent kann nicht dafür, daß man in solcher Nähe sich angebaut hat, sondern die Anbauer und diejenigen, welche Concession dazu ertheilt haben, diese können dafür. Wenn der Herr Staatsminister dem Bittsteller eine Schuld deshalb beimessen sollte, weil ihm beim Erkaufe der Alaunsiederei vom hiesigen Stadtrathe die Mittheilung geworden sei, es werde ihm eine persönliche Concession nicht ertheilt werden, so fragt es sich vor Allem erst, ob diese Mittheilung rechtlich begründet war, oder nicht. Ich glaube nun das Erstere durchaus nicht, der Petent brauchte keine Concession zu seiner Alaunflußsiederei. Auf seinem Grundstücke kann ein Jeder machen, was er will, außer es steht ein verbietendes Gesetz oder Recht entgegen. Wo ist nun dieses? Der Herr Staatsminister schien sich auf die örtliche Verfassung Dresdens zu berufen. Nun wenn diese wirklich eine derartige Bestimmung enthielte, so müßte sie erst nachgewiesen werden. In den Acten steht aber davon nichts; folglich ist nirgends nachgewiesen, daß die Stadt Dresden ein Recht, dem Petenten die Ausübung seines Gewerbes zu verbieten, hatte. Polizeiliche Gründe können allerdings hierfür da sein, allein dann muß eben der Beschwerdeführer entschädigt werden. Uebrigens geht aus den Acten, wie die Deputation S. 861 bemerkt hat, hervor, daß die Alaunsiederei und deren Fortbetrieb bereits früher von der Behörde stillschweigend genehmigt war, folglich nun nicht ohne weiteres und ohne Rechtsgründe zurückgenommen werden konnte. Der Herr Staatsminister und der Abgeordnete Klien bezweifeln, ob §. 31 der Verfassungsurkunde hier Anwendung erhalten könne. Nun, meine Herren, wenn dieser Paragraph keine Anwendung hier erleidet, dann steht die Sache zehnmal schlimmer. Wo ist denn ein anderes Gesetz, nach welchem der Petent verbunden war, sein Eigenthum abzutreten? Dann hatte die Behörde zu ihrem Zwangsverfahren gar kein Gesetz und Recht für sich, dann war also dasselbe Unrecht. Schon deshalb muß man daher den §. 31 der Verfassungsurkunde auch hier für anwendbar erkennen, weil dieser Paragraph das einzige Gesetz ist, auf dessen Grund Jemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum oder Recht abzutreten, und weil außerdem das Verfahren gegen den Beschwerdeführer in jedem Falle als null und nichtig cassirt werden müßte. Denn der §. 27 der Verfassungsurkunde lautet ja ausdrücklich: „Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben." Man kann also mit und auf seinem Eigenthume machen, was man will, außer in so weit verbietende oder beschränkende Gesetze entgegenstehen. Wenn also, um das zu wiederholen, der 31. Paragraph nicht anwendbar ist, dann muß der Petent um so mehr entschädigt werden, weil er gezwungen worden ist, sein Recht aufzugeben zu Communal- oder Staatszwecken, ohne daß ein Gesetz oder Recht hierzu, ohne daß die in §. 31 vorgeschriebenen Bedingungen hierzu vorhanden waren. Diese Bemerkungen werden hinreichen, den Antrag der Deputation gegen die bis jetzt erhaltenen Anfechtungen zu rechtfertigen. Nur das bemerke ich noch in Bezug auf den den Kostenpunkt betreffenden Antrag der Deputation, daß von einer, seiner Verbindlichkeit zur Bezahlung derselben zur Folge habenden „Renitenz" des Beschwerdeführers nicht die Rede sein kann, d. h. von einer rechtswidrigen, weil das Verfahren der Behörde gegen ihn den Gesetzen, und besonders dem §. 31 der Verfassungsurkunde nicht entspricht, der Widerspruch gegen dasselbe daher rechtlich begründet war. Der Beschwerdeführer brauchte sein Recht nicht eher aufzugeben, als bis er zugleich diese Entschädigung erhielt. Daß diese Entschädigung gleichzeitig und sofort gegeben werden muß, das geht aus dem zweiten, nicht nur aus dem ersten Satze des 31. §. hervor, denn es heißt in ihm nicht nur, daß nur „gegen Entschädigung" Eigenthum abzutreten ist, sondern auch noch am Schlusse desselben: „auch wenn noch über die Entschädigungssumme im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden ist, so ist zwar doch einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen."

Staatsminister v. Könneritz: Einige Aeußerungen des letzten Sprechers bedürfen der Widerlegung. Der geehrte Sprecher sagte, der Eigenthümer könne auf seinem Grundstücke machen, was er wolle. Das geht zu weit; es wird sich der geehrte Sprecher aus dem römischen Rechte entsinnen, daß man schon dort Beschränkungen rücksichtlich der Gewerbe, namentlich in Beziehung auf die Nachbarn kannte, wie bei dem Walken. Er wird sich aus dem Sachsenspiegel erinnern, daß man Heimlichkeiten und Schweinekoben in gewisser Entfernung halten müsse, und so wird auch aus polizeilichen Gründen, wie durch Statuten, dies und jenes verboten sein, wie es in Dresden durch Statuten verboten ist, daß Niemand in der Stadt Schweine halten darf. So wird das immer nach den Localitäten bemessen werden müssen. Denn wenn ich auch auf meinem Grundstücke in der Regel thun kann, was ich will, so darf ich doch einem Andern keinen Nachtheil zufügen. Der geehrte Sprecher sagte ferner, es wäre nicht die Schuld des Petenten, daß er in Schaden gekommen, es müßte also der Schaden durch die Schuld eines Andern entstanden sein, und daher wäre der Petent zu entschädigen. Hier ist aber ein Sprung, denn es kann Jemand Schaden erleiden, ohne daß ein Rechtsgrund da ist, einen Andern zur Entschädigung anzuhalten. Folglich kommt es darauf an, ob irgend eine Behörde in dem vorliegenden Falle rechtswidrig gehandelt habe. Verwahren muß ich mich aber gegen die Aeußerung, als könnten die Ministerien die Entschädigung aussprechen, bestimmen und durch Verordnung auflegen. Dem stehen unsere Gesetze auf das bestimmteste entgegen. In dem Competenzgesetze von 1835 steht: „Der Rechtsweg findet statt, wenn Jemand unter der Behauptung, eine Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überschritten oder gemißbraucht, oder Amtspflichten vernachlässigt, und es sei daraus Schaden für ihn entstanden, Entschädigung (nach Befinden Herstellung des vorigen Standes der Sache, Sachsenbuße) verlangt." Es sind also die Justizbehörden competent, und es wäre im vorliegenden Falle bei der Justizbehörde auf Entschädigung zu klagen. Ich bin auch überzeugt, daß es die Kammer nicht billigen würde,

SLUB
Wir führen Wissen.